

Az.: 6 A 399/21
2 K 771/19 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

– Klägerin –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch den Präsidenten
09105 Chemnitz

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

wegen

Untersagungs- und Schließungsverfügung betreffend Spielhalle 2 "....." in G.....
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 8. Juli 2025

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. April 2021 – 2 K 771/19 – wird – soweit die Klägerin den Bescheid vom 30. August 2018 und den Widerspruchsbescheid vom 28. März 2019 angreift – mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Anfechtungsklage als unbegründet abgewiesen wird.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des aufgrund des Beschlusses vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht auf 25.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Klägerin wendet sich im Berufungsverfahren gegen die Untersagung des weiteren Betriebs einer ihrer beiden im Verbund betriebenen Spielhallen (hier: Spielhalle 2), die sie am Standort R..... in G..... betreibt.
- 2 Mit Bescheiden vom 8. Mai 2008 erteilte die Stadt G..... der Klägerin für beide Spielhallen eine unbefristete Gewerbeerlaubnis nach § 33i GewO. Am 22. Juni 2016 beantragte die Klägerin beim Beklagten für beide Spielhallen jeweils eine glücksspielrechtliche Erlaubnis unter Befreiung vom Verbundverbot des § 25 Abs. 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (Glücksspielstaatsvertrag, SächsGVBl. 2012 S. 275; im Folgenden: GlüStV 2012) aufgrund eines Härtefalls. Mit Bescheiden vom 9. Januar 2017 erteilte der Beklagte für beide Spielhallen eine glücksspielrechtliche Erlaubnis, jeweils befristet bis zum Ablauf des 28. Februar 2018 und lehnte die Anträge im Übrigen ab. Die Klägerin legte hiergegen im Hinblick auf die im Bescheid enthaltene Befristung am 3. Februar 2017 jeweils Widerspruch ein. Auf den Hinweis des Beklagten, dass nur für eine der beiden Spielhallen eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erteilt werden könne, teilte die Klägerin mit, dass im Falle einer Auswahlentscheidung Spielhalle 1 fortbetrieben werden solle. Hierauf wies der Beklagte den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 9. Januar 2017 betreffend Spielhalle 2 mit

Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2018 zurück. Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2018 erteilte der Beklagte der Klägerin für die Spielhalle 1 für den Zeitraum von 1. März 2018 bis zum 30. Juni 2021 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis.

- 3 Nach vorheriger Anhörung untersagte der Beklagte der Klägerin mit dem hier streitgegenständlichen Bescheid vom 30. August 2018 den Betrieb der Spielhalle 2 sowie deren Überlassung an Dritte zum Zwecke des Weiterbetriebs als Spielhalle (Nr. 1), forderte die Klägerin auf, die Spielhalle bis spätestens nach Ablauf von zehn Tagen nach Zugang des Bescheids zu schließen und den Spielhallenbetrieb einzustellen (Nr. 2) und drohte ihr für den Fall der Nichtbefolgung der angeordneten Betriebseinstellung ein Zwangsgeld i. H. v. 25.000,00 € an (Nr. 3). Zur Begründung verwies der Beklagte auf das Verbundverbot für Spielhallen (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2012) und darauf, dass die Voraussetzungen für eine Härtefallentscheidung nach § 29 Abs. 4 GlüStV 2012 oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages und über die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von Sportwetten, Lotterien und Ausspielungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspiel Staatsvertrag) vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542), in der zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 650) geänderten Fassung (im Folgenden: SächsGlüStVAG 2017) nicht vorlägen. Den hiergegen gerichteten Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. März 2019 zurück.
- 4 Die Klägerin hat hiergegen am 16. April 2019 Klage erhoben und beantragt, die Untersagungsverfügung in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufzuheben und ferner festzustellen, dass ihr das Fehlen einer "Betriebserlaubnis" gemäß § 24 GlüStV 2012 nicht zum Nachteil gereichen dürfe und nicht zum Anlass für Bußgelder oder andere Sanktionen genommen werden könne.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage insgesamt als unzulässig abgewiesen. Die Klägerin habe das Vorverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Gemäß § 70 Abs. 1 VwGO sei der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift der Behörde zu erheben. Der Widerspruch müsse in einer Weise abgefasst und unterschrieben sein, dass die Identität des Erklärenden unzweifelhaft sei. Diesen Erfordernissen genüge das Schreiben der Klägerin vom 14. September 2018 nicht, da die Unterschrift des Unterzeichners unleserlich sei. Es könne nicht festgestellt werden, wem der Widerspruch zuzurechnen sei. Der Zulässigkeit des Feststellungsantrags stehe § 43 Abs. 2 VwGO entgegen. Im Übrigen wäre die Klage auch unbegründet, da der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtmäßig sei und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletze.

- 6 Mit Beschluss vom 2. Februar 2022 hat der Senat die Berufung gegen das Urteil zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht den Anfechtungsantrag der Klägerin gegen den Untersagungsbescheid des Beklagten vom 30. August 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. März 2019 abgewiesen hat, und den Antrag auf Zulassung der Berufung im Übrigen abgelehnt.
- 7 Zur Begründung ihrer Berufung trägt die Klägerin zusammengefasst vor, das Verwaltungsgericht habe die Klage zu Unrecht mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, die Unterschrift unter ihren Widerspruch vom 14. September 2018 sei unleserlich, weswegen keine wirksame Einlegung eines Widerspruchs festzustellen sei. Denn die Landesdirektion Sachsen habe im Widerspruchsbescheid vom 28. März 2019 ausdrücklich festgestellt, dass dieser Widerspruch am 17. September 2018 form- und fristgerecht bei ihr eingegangen sei. An diese Feststellung sei das Verwaltungsgericht gebunden.
- 8 Wegen der Konzentrationswirkung, die sich aus § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG 2017 ergebe, bestehe keine einfachrechtliche Notwendigkeit einer glücksspielrechtlichen „Zweiterlaubnis“. Diese sei auch im Falle einer bereits vor dem 30. Juni 2012 erteilten Erlaubnis nach § 33i GewO von dieser Erlaubnis mitumfasst. Im Übrigen sei der Erlaubnisvorbehalt in § 24 Abs. 1 GlüStV 2012 unionsrechtswidrig. Ihrer Ansicht nach verstoße dieser Erlaubnisvorbehalt gegen Art. 56 AEUV, weil das System der "Zweiterlaubnis" bei Spielhallen inkohärent sei, da bundesweit geltende Regelungen in Bezug auf die Befreiungsmöglichkeiten zur Vermeidung unbilliger Härten uneinheitlich angewendet würden. Speziell in ihrer Anwendung auf "Altspielhallen" seien die Regelungen in § 24 Abs. 1 und 2 GlüStV 2012 nicht geeignet, den weiteren Betrieb von Glücksspieleinrichtungen zu beenden, die den Zielen der Suchtbekämpfung, des Spieler- und des Jugendschutzes zuwiderliefen. Die großzügige Handhabung der Befreiungsmöglichkeit nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV 2012 sowie die uneinheitliche Auslegung des Begriffs der "unbilligen Härte" verstoße gegen das Kohärenzgebot, weil der Anteil der nach § 24 GlüStV 2012 trotz Verstoßes gegen das Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV 2012 genehmigten "Altspielhallen" deutlich über 10 % liege. Hierzu verweist sie auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe. Die Unionsrechtswidrigkeit folge auch daraus, dass es an einer eindeutigen Gesetzeslage zu Befreiungen in Härtefällen fehle mit der Folge, dass das Ermessen in diesem Bereich im Hinblick auf die Zielerreichung nicht hinreichend eingeschränkt sei. Unterstellt, man würde eine Konzentrationswirkung der ihr von der Stadt G..... mit Bescheid vom 8. Mai 2008 erteilten Erlaubnis nach § 33i GewO nicht anerkennen und das Erfordernis einer "Zweiterlaubnis" nicht aus unionsrechtlichen Gründen für unanwendbar halten, stelle sich das sächsische Erlaubnisregime jedenfalls als verfassungswidrig dar. Es sei von einer verfassungswidrigen Mischlage gekennzeichnet. Dies gelte insbesondere vor dem

Hintergrund, dass die Landesdirektion als Glücksspielaufsichtsbehörde § 24 GlüStV 2012 dahingehend auslege, dass Antragsteller bei Anträgen auf eine neue glückspielrechtliche Erlaubnis auch auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen seien, obwohl die Zuverlässigkeit auch Gegenstand der gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO sei.

- 9 Die Klägerin beantragt,

die Untersagungs- und Schließungsverfügung des Beklagten vom 30. August 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. März 2019 aufzuheben

und die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

- 10 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 11 Er tritt der Berufung entgegengetreten und verweist hierzu auf seine Klageerwiderung vom 19. November 2019. Mit den von der Klägerin aufgeworfenen Fragen des Erfordernisses einer "Zweiterlaubnis", der Konformität des Erlaubnisvorbehalts in § 24 Abs. 1 GlüStV 2012 mit Unionsrecht, der Verfassungsmäßigkeit des sächsischen Erlaubnisregimes für Spielhallen mit Geldspielgeräten habe sich der beschließende Senat bereits mehrfach befasst, zuletzt im Beschluss vom 30. März 2022 – 6 A 687/21 –. Die Berufung könne danach keinen Erfolg haben.
- 12 Im Parallelverfahren betreffend die Spielhalle 1 hat das Verwaltungsgericht die Klage der Klägerin gegen die im Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2018 enthaltene Befristung der glückspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle 1 vom 1. März 2018 bis zum 30. Juni 2021 mit Urteil vom 13. April 2021 – 2 K 729/18 – abgewiesen. Auf Antrag der Klägerin vom 20. April 2021 wurde ihr vom Beklagten unterdessen hierfür eine weitere glückspielrechtliche Erlaubnis für den Betrieb im Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2028 erteilt. Mit Beschluss vom 12. März 2024 – 6 A 400/21 – hat der Senat den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt, es könne dahinstehen, ob das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin wegen der mit Bescheid vom 10. November 2021 erteilten weiteren glückspielrechtlichen Erlaubnis entfallen sei, denn jedenfalls sei der Zulassungsantrag unbegründet.
- 13 Mit Verfügung vom 17. Juni 2025 hat der Senat den Beteiligten mitgeteilt, es sei beabsichtigt, nach § 130a VwGO über die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, da er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich halte. Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 2. Juli 2025.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 hat der Beklagte mitgeteilt, dass aus seiner Sicht keine Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestünden. Die Klägerin hat sich hierzu nicht geäußert.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wegen wird auf Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

II.

- 15 Der Senat entscheidet über die zulässige Berufung gemäß § 130a Satz 1 VwGO durch Beschluss, da der Sachverhalt geklärt ist, er die Berufung einstimmig für unbegründet und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für nicht erforderlich hält. Hierauf wurden die Beteiligten vom Senat mit der Gelegenheit zur Äußerung hingewiesen.
- 16 Die zulässige Berufung ist unbegründet.
- 17 Entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ist die Klage der Klägerin nicht schon deswegen unzulässig, weil die Unterschrift im Schreiben ihres damaligen Prozessbevollmächtigten vom 14. September 2018, mit dem er Widerspruch gegen den Bescheid des Beklagten vom 30. August 2018 eingelegte, unleserlich und der Widerspruch daher mangels Schriftform (§ 70 Abs. 1 VwGO) unwirksam sei. Denn der Beklagte hat im Widerspruchsbescheid vom 28. März 2019 (Ziffer II Nr. 2) ausdrücklich festgestellt, dass "der Widerspruch vom 14. September 2018 form- und fristgerecht am 17. September 2018 bei der Landesdirektion Sachsen eingegangen ist." Das Formerfordernis ist ebenso wie die Einhaltung der Widerspruchsfrist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1982 – 2 C 4.80 –, juris Rn. 10) keine vom Verwaltungsgericht von Amts wegen zu prüfende Sachurteilsvoraussetzung. Ist die Widerspruchsbehörde aufgrund ihrer Sachherrschaft dazu befugt, eine Entscheidung in der Sache zu treffen und sich nicht auf einen möglichen Formfehler zu berufen, so darf das Verwaltungsgericht die Klage auch soweit sie sich gegen den Ursprungsbescheid richtet, nicht von sich aus wegen des Formmangels als unzulässig abweisen. So liegt hier der Fall, nachdem die Landesdirektion Sachsen als Widerspruchsbehörde in ihrem Widerspruchsbescheid ausdrücklich festgestellt hatte, dass der Widerspruch der Klägerin vom 14. September 2018 form- und fristgerecht eingegangen sei. Im Übrigen braucht die Unterschrift unter einem Schriftsatz nicht lesbar zu sein, um das Schriftformerfordernis zu erfüllen (vgl. BGH, Beschl. v. 29. Oktober 1986 – IVa ZB 13/86 –, juris Rn. 4, v. 11. Oktober 1984 – X ZB 11/84 –, juris Rn. 4; BAG, Urt. v. 29. Juli 1981 – 4 AZR 632/79 –, juris Rn. 12; BSG, Urt. v. 4. Juni 1975 – 11 RA 189/74 –, juris Rn. 12; jeweils zu Rechtsmittelschriftsätzen u. m. w. N.; st. Rspr.). Der Namenszug auf dem Widerspruchsschreiben (VAS 892) stellt erkennbar einen individuellen charakteristischen Schriftzug dar und erfüllt mithin das Schriftformerfordernis.

- 18 Die Untersagungs- und Schließungsverfügung des Beklagten vom 30. August 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. März 2019 ist indes rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 19 Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Sach- und Rechtslage der Untersagungs- und Schließungsverfügung ist – wegen ihres Charakters als Dauerverwaltungsakt (vgl. BayVGh, Urt. v. 11. Oktober 2016 – 10 BV 15.590 –, juris Rn. 16, 18) – der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder – wie hier – der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Senat.
- 20 Die Untersagung des Betriebs der Spielhalle 2, soweit dort Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereitgestellt werden, findet ihre Rechtsgrundlage somit in § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Nr. 3 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (SächsGVBl 2021 S. 367), der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, i. V. m. § 18a Abs. 3 Satz 1 und 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag vom 14. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) geändert worden ist (im Folgenden: SächsGlüStVAG 2023).
- 21 Ist der Betrieb einer Spielhalle i. S. v. § 2 Abs. 3 SächsGlüStVAG 2021 – wie im Streitfall nach Ablauf der für Spielhalle 2 bis zum 28. Februar 2018 befristeten glücksspielrechtlichen Erlaubnis (§ 24 Abs. 1 GlüStV 2021) – nicht mehr von einer solchen Erlaubnis gedeckt, kann er nach § 9 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Nr. 3 GlüStV 2021 untersagt werden, wenn ihr Betrieb materiell illegal geworden ist. So liegt hier der Fall. Die streitbefangene Spielhalle 2 stellt sich seit Ablauf der vom Beklagten hierfür mit Bescheid vom 9. Januar 2017 erteilten und bis 28. Februar 2018 befristeten glücksspielrechtlichen Erlaubnis bis heute als materiell illegal dar. Denn sie befindet sich mit der Spielhalle 1 in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2018 (Spielhalle 1) erteilte der Beklagte für die Spielhalle 1 eine von 1. März 2018 bis zum 30. Juni 2021 befristete glücksspielrechtliche Erlaubnis. Der Senat geht davon aus, dass die Klägerin die von ihr präferierte Spielhalle 1 über die Befristung hinaus bis heute weiterhin betreibt, wofür auch der Internetauftritt der Klägerin spricht (<https://cash-casino.de/#standorte>). Der Betrieb der Spielhalle 2 ist – neben dem gleichzeitigen Betrieb der Spielhalle 1 – somit illegal, da ihm das Verbundverbot des § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 entgegensteht.
- 22 Die mit der Berufungsbegründung allein vorgebrachten grundsätzlichen Einwendungen gegen die "Zweiterlaubnis", also das Erfordernis einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis (§ 24 Abs. 1 GlüStV 2021, § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG) für den Fortbetrieb von "Altspielhallen" sowie gegen deren Vereinbarkeit mit Unionsrecht und Verfassungsrecht rechtfertigen keine

andere Beurteilung. Insoweit hat die Berufung aus denselben Gründen keinen Erfolg, aus denen der Senat den Antrag der Klägerin im Verfahren auf Zulassung der Berufung betreffend die Versagung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für Spielhalle 1 mit Beschluss vom 12. März 2024 – 6 A 400/21 – bei weitgehend inhaltsgleicher Antragsbegründung abgelehnt hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann der Senat daher auf die Gründe dieses Beschlusses (Rn. 10 bis 23) verweisen, die den Beteiligten bekannt sind.

- 23 Soweit der Senat in diesem Beschluss (Rn. 15) unter Berufung auf den Senatsbeschluss vom 1. Dezember 2021 – 6 A 613/20 – (juris Rn. 6) zur Begründung des glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalts für Altspielhallen auf § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG (und nicht auf § 22 Satz 1 SächsGlüStVAG) abstellt, hält der Senat hieran in seiner jüngeren Rechtsprechung nicht mehr fest (s. SächsOVG, Beschl. v. 4. Juli 2024 – 6 A 723/21 –, juris Rn. 7, v. 9. Juli 2024 – 6 A 686/21 –, juris Rn. 10). Gemäß § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG 2020, als auch nach § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG 2023 "bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse einer Erlaubnis nach diesem Gesetz". Indes ist die noch in § 22 Abs. 1 SächsGlüStVAG 2020 enthaltene Übergangsregelung für Altspielhallen mit Inkrafttreten des § 22 SächsGlüStVAG 2023 ersatzlos fortgefallen. Damit kann auch aktuell kein Zweifel mehr daran bestehen, dass § 18a Abs. 1 Satz 1 SächsGlüStVAG 2023 für den Betrieb von Spielhallen generell, und damit auch für solche Spielhallen einen glücksspielrechtlichen Erlaubnisvorbehalt regelt, für die – auch vor dem Inkrafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrags – eine gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden war.
- 24 Ein Anspruch der Klägerin auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Genehmigung für Spielhalle 2 ergibt sich auch nicht aus § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021, wonach die Länder in ihren Ausführungsbestimmungen vorsehen können, dass für am 1. Januar 2020 bestehende Spielhallen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, für bis zu drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex auf gemeinsamen Antrag der Betreiber abweichend von § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 eine befristete Erlaubnis erteilt werden kann, wenn mindestens alle Spielhallen von einer akkreditierten Prüfungsorganisation zertifiziert worden sind und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, wiederholt wird, die Betreiber über einen aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis verfügen und das Personal der Spielhallen besonders geschult wird. Der Landesgesetzgeber hat von dieser Ermächtigung im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag jedoch keinen Gebrauch gemacht und keine solche Ausnahmen vom Verbundverbot des § 25 Abs. 2 GlüStV 2021 normiert.

- 25 Zur Begründung eines Anspruchs auf eine glücksspielrechtliche Erlaubnis kann sich die Klägerin auch nicht auf einen Härtefall berufen, da der Glücksspielstaatsvertrag 2021 – anders als § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV 2012 – keine Härtefallregelung mehr vorsieht.
- 26 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine Ausnahme gemäß § 18a Abs. 4 Satz 2 Sächs-GlüStVAG 2023. Gründe, die eine Ausnahmegewilligung nach § 18a Abs. 4 Satz 2 Sächs-GlüStVAG 2023 rechtfertigen könnten, hat die Klägerin weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.
- 27 Das Verbot zur Überlassung der Spielhalle 2 mit aufgestellten Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten an Dritte (Nr. 1 des Bescheids) sowie die Schließungsverfügung (Nr. 2) finden ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 i. V. m. § 18a Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGlüStVAG 2023. Die Ermessensausübung des Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 28. März 2019 (Seite 6 und 7), die der Senat nur in den Grenzen des § 114 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu überprüfen hat, ist nicht zu beanstanden.
- 28 Die Androhung des für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Schließungsverfügung verfüzten Zwangsgelds i. H. v. 25.000,00 € (Nr. 3) findet ihre Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GlüStV, § 20 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1, § 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 SächsVwVG und begegnet dem Grunde und der Höhe nach keinen rechtlichen Bedenken.
- 29 Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren ist nicht i. S. v. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO erstattungsfähig, das die Untersagungs- und Schließungsverfügung des Beklagten vom 30. August 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. März 2019 rechtmäßig ist.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 31 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO entsprechend (SächsOVG, Beschl. v. 19. Dezember 2024 – 6 A 123/21.A –, juris Rn. 36).
- 32 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.
- 33 Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.7.2 und Nr. 54.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (abgedruckt z.

B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage), die Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.

- 34 Die Streitwertfestsetzung ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Beschlusses von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn er auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse

solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp